

**Landesanstalt für Kommunikation  
Baden-Württemberg (LFK)  
Anstalt des Öffentlichen Rechts**

**Geschäftsbericht und Jahresabschluss 2021  
(Kurzfassung)**

### **Aufgaben**

Zum Aufgabenbereich der LFK gehören insbesondere die Zulassung privater Veranstalter, die Oberverteilung von Übertragungskapazitäten zwischen öffentlich-rechtlichen und privaten Bedarfsträgern, die Planung und Ausschreibung von Verbreitungsgebieten für privaten Hörfunk und privates Fernsehen, die Ausweisung und Zuweisung von Übertragungskapazitäten an private und öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter, die Förderung der technischen Infrastruktur der baden-württembergischen Rundfunklandschaft, das Fördern und Betreiben von innovativen Projekten und neuen Medienentwicklungen, die Förderung nichtkommerzieller Veranstalter, die Förderung der Medienkompetenz, die medienwissenschaftliche Begleitforschung und die Förderung von Aus- und Fortbildung im privaten Rundfunk. Daneben obliegt der LFK die Aufsicht über private Rundfunkveranstalter, Telemedien-Anbieter, den Jugendmedienschutz und seit 2018 auch die Aufsicht für den redaktionellen Datenschutz. Seit 2020 sind mit dem Medienstaatsvertrag für die LFK weitere Aufgaben hinzu gekommen wie etwa die Regulierung von Medienplattformen und Medienintermediären oder die Überwachung journalistischer Grundsätze bei geschäftsmäßigen Telemedien.

### **Rechtsgrundlagen**

- das Landesmediengesetz (LMedienG) vom 19. Juli 1999 (GBl. S. 273, ber. S. 387), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Formerfordernisse vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37)
- der Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland (Medienstaatsvertrag - MStV) vom 7. November 2020, in der jeweils gültigen Fassung
- Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag) vom 10. bis 27. September 2002 (GBl. S. 93), in der jeweils gültigen Fassung
- Telemediengesetz vom 26. Februar 2007 (BGBl. I 2007, S. 179); in der jeweils gültigen Fassung
- Verordnung der Landesanstalt für Kommunikation über die Ausweisung und Zuweisung von Übertragungskapazitäten (NutzungsplanVO) vom 15. November 1999 (GBl. S. 459), in der jeweils gültigen Fassung
- Rechtsverordnung der LFK über die Festsetzung der Gebührensätze für ihre Amtshandlungen (Gebührenverordnung) vom 14. Februar 2005 (GBl. S. 184), in der jeweils gültigen Fassung
- Geschäftsordnung des Vorstandes der Landesanstalt für Kommunikation in der jeweils gültigen Fassung;
- Geschäftsordnung des Medienrates der Landesanstalt für Kommunikation in der jeweils gültigen Fassung.

### **Organe der Landesanstalt für Kommunikation**

**Vorstand:** Der Vorstand ist für alle Aufgaben der LFK zuständig, soweit nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er besteht aus einem hauptamtlichen Vorsitzenden und vier ehrenamtlichen Mitgliedern, die vom Landtag gewählt werden. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands beträgt sechs Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der Ernennung des Vorsitzenden. Erfolgt die Bestellung und Verpflichtung anderer Mitglieder erst nach diesem Zeitpunkt, so verkürzt sich deren Amtszeit entsprechend.

Die Amtszeit des Vorstands der sechsten Amtsperiode begann am 1. April 2017.

**Mitglieder des Vorstands der sechsten Amtsperiode:** Dr. Wolfgang Kreißig, Vorsitzender des Vorstandes und Präsident der Landesanstalt für Kommunikation, Bettina Backes, stellv. Vorstandsvorsitzende, Sabrina Hartmann, Prof. Dr. Ines Müller-Hansen, Prof. Dr. Hans-Peter Welte.

**Stellvertreter:** Arnhilt Kuder, Rosa Grünstein, Hagen Kluck, Prof. Dr. Boris Alexander Kühnle

**Medienrat:** Der Medienrat ist die Vertretung der gesellschaftlich relevanten Gruppen. Der Gesetzgeber hat hierüber in § 41 Abs. 1 LMedienG eine Auswahl getroffen. Darüber hinaus entsendet jede Fraktion im Landtag einen Vertreter. Vier weitere Vertreter werden aufgrund von Vorschlägen der Fraktionen vom Landtag im Wege der Verhältniswahl nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) gewählt (§ 41 Abs. 2 LMedienG). Gemäß § 41 Abs. 4 LMedienG beträgt die Amtszeit der Mitglieder des Medienrats fünf Jahre. Die siebte Amtsperiode des

Medienrats begann am 3. April 2017. Vorsitzender des Medienrats ist Dr. Wolfgang Epp. Seine beiden Stellvertreter sind Thomas Münch und Stephan Bourauel. Zur Vorbereitung seiner Entscheidungen hat der Medienrat einen Haushaltsausschuss, einen medienpädagogischen Ausschuss und einen Ausschuss für Medienkonvergenz und Digitale Gesellschaft gebildet (§ 45 Abs. 5 Satz 2 LMedienG).

**Weitere Organe** sind die Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK), die Gremienvorsitzendenkonferenz (GVK), die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) sowie die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM).

## Jahresabschluss 2021 (Zusammenfassung)

	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
	EUR (€)	EUR (€)
<b>Einnahmen</b>		
Rundfunkbeiträge	11.832.191	11.530.710
Verwaltungseinnahmen	72.848	29.774
Erträge aus Finanzanlagen	0	0
Erstattung von Kostenanteilen	4.528.439	4.434.499
Barbestand zum 1. Januar	3.205.103	1.180.719
Entnahmen aus Rücklagen	154.876	0
<u>Summe der Einnahmen</u>	<u>19.793.457</u>	<u>17.175.702</u>
<b>Ausgaben</b>		
Personalausgaben	3.145.824	2.875.148
Sachausgaben	937.513	780.098
Investitionen	103.411	50.000
Zulassungs- und Aufsichtsfunktion, Öffentlichkeitsarbeit	1.379.228	996.390
Kostenanteile der LFK am Gesamthaushalt der ALM	657.206	644.019
Förderungen gem. § 47 Abs. 1 Satz 2 LMedienG	11.953.599	10.869.005
Kooperationsprojekte im Bereich der Medienkompetenz	323.974	270.541
Kooperationsprojekt im Bereich Jugendmedienschutz	106.603	220.502
Einstellung in Rücklagen	1.186.100	470.000
Rückzahlung von Rundfunkbeiträgen an SWR	0	0
<u>Summe der Ausgaben</u>	<u>19.793.457</u>	<u>17.175.702</u>
<b>Überschuss</b>	0	0

Der vollständige Jahresabschluss trägt den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ebner & Stolz. Der Medienrat der Landesanstalt für Kommunikation hat in seiner Sitzung am 23. Mai 2022 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 beschlossen und den Vorstand entlastet.

Stuttgart, im Juni 2022

Dr. Wolfgang Kreißig  
Präsident